

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
des Landkreises Oberhavel zur Festlegung eines  
Sperrbezirkes und  
zum Schutz vor der Ausbreitung des Erregers der  
Amerikanischen Faulbrut der Bienen  
vom 19.08.2024**

Gemäß § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), in Verbindung mit den §§, 3, 4, 5b, 10 Abs. 1 sowie 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5], S.18), sowie § 4 der Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 90]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 76]), erlasse ich zum Schutz gegen die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen die nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung:

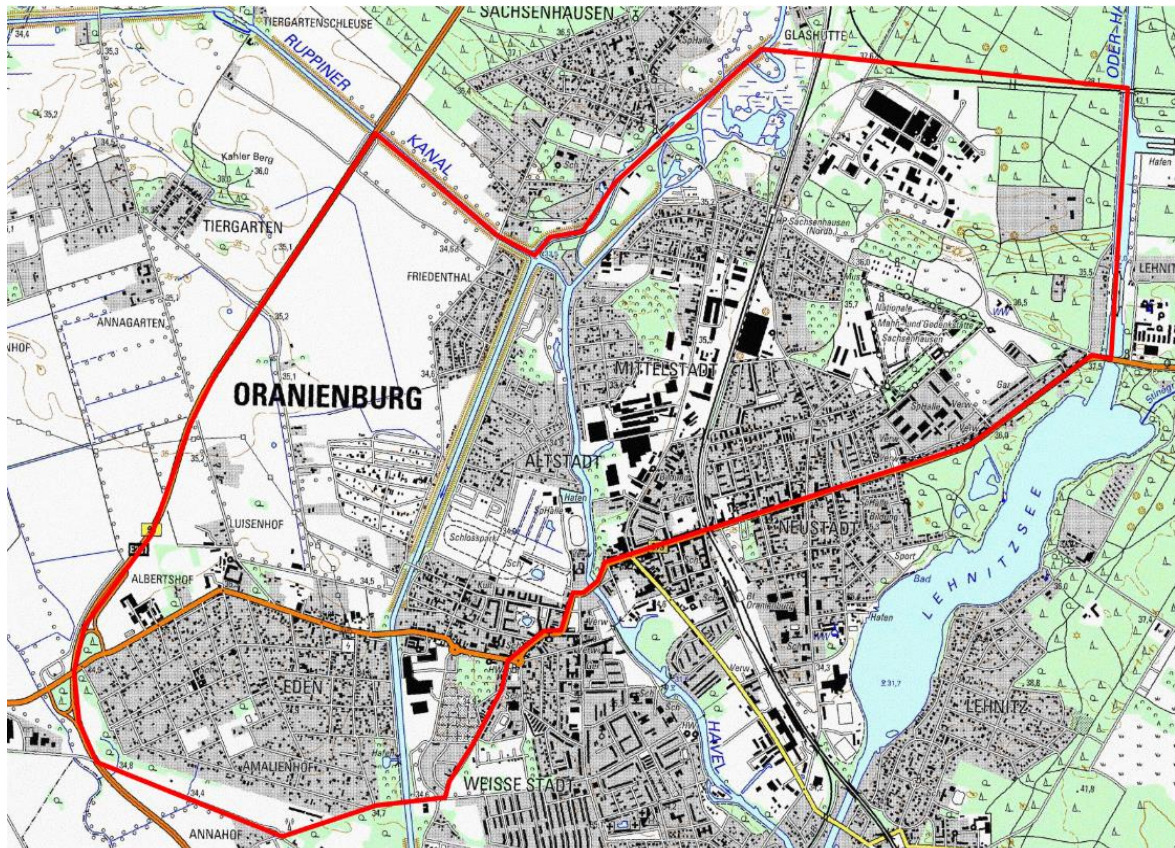
1. Ich lege den in der unten beigefügten Karte, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, mit roten Linien kenntlich gemachten Bereich als Sperrbezirk fest.

Die nördliche Grenze verläuft ab dem Ruppiner Kanal ab der Bundesstraße 96 (B 96) bis zum Kanalkreuz Oranienburg, der Havel in nördlicher Richtung folgend bis unter Glashütte, von dort nahezu waagrecht und ab der Querung Friedrichsthaler Chaussee nahezu parallel mit der Bahntrasse nördlich bis zum Oder-Havel-Kanal.

Die östliche Grenze verläuft ab dem Oder-Havel-Kanal nördlich über die Gedenkstätte KZ-Außenlager Klinkerwerk in südlicher Richtung bis Schleusenbrücke Lehnitz / Bernauer Straße.

Die südliche Grenze verläuft ab der Schleusenbrücke der Bernauer Straße / B 273 in südwestlicher Richtung folgend, über die Schlossbrücke Oranienburg, links neben dem Kreisverkehr der Dr. Kurt-Schumacher-Straße bis zum Kreisverkehr Walther-Bothe-Straße folgend, von der Walther-Bothe-Straße in westliche Richtung bis zum Kreisverkehr Annahof folgend, sodann von der Annahofer Straße bis zur Überquerung der B 96, B 96 in nördlicher Richtung folgend.

Die westliche Grenze verläuft ab der B 96 in nördlicher Richtung bis zur Überquerung des Ruppiner Kanals.



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- a) Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- b) Es ist untersagt, bewegliche Bienenstände von ihrem Standort zu entfernen.
- c) Es ist untersagt, Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, von ihrem Standort zu entfernen.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden sowie Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- d) Es ist untersagt, Bienenvölker und Bienen in den Sperrbezirk zu verbringen.

2. Alle Bienenhalter haben unverzüglich, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift sowie der Anzahl ihrer Bienenvölker und aller Standorte dem Landkreis

**Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-  
Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg, E-Mail:**

**veterinaeramt@oberhavel.de,**

**anzuzeigen.**

- 3. Ich ordne hinsichtlich der vorstehenden Anordnung zur Einrichtung des Sperrbezirkes im Tenor zu 1. sowie meiner Anordnung im Tenor zu 2. die sofortige Vollziehung an, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht bereits kraft Gesetzes entfällt.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung:

**I.**

Am 13.08.2024 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in zwei Bienenbeständen im Landkreis Oberhavel im Bereich Oranienburg amtlich festgestellt.

**II.**

Gemäß des Artikels 170 der EU-Verordnung 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen.

Durch Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) wurde die Liste der Seuchen der EU-Verordnung 2016/429 um die Amerikanische Faulbrut ergänzt.

Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) der EU-Verordnung 2016/429 i. v. m. Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 bestimmt, dass die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung für die Amerikanische Faulbrut gelten.

Gemäß Art. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen i. V. m. und Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) EU-Verordnung 2016/429 ist die Amerikanische Faulbrut der Kategorie D+E zuzuordnen, wonach gegen diese Seuche Maßnahmen zu treffen sind, um ihre Ausbreitung zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 können nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung ergriffen werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4 AGTierGesG ist der Landkreis Oberhavel die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes im Landkreis Oberhavel.

Meine Anordnungen im Tenor zu 1.:

Rechtsgrundlage für meine Anordnung im Tenor zu 1. ist § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV). Danach erklärt die zuständige Behörde, wenn die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt wurde, das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.



Am 13.08.2024 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in zwei Bienenbeständen im Landkreis Oberhavel im Bereich Oranienburg amtlich festgestellt. Daher war im benannten Bereich ein Sperrbezirk einzurichten.

Ein Ermessen ist mir durch die BienSeuchV hinsichtlich der Frage, ob ein Sperrbezirk eingerichtet wird, nicht eingeräumt. Von dem mir hinsichtlich des Umfangs des Sperrkreises eingeräumten Ermessens habe ich dergestalt Gebrauch gemacht, dass ich den geringstmöglichen Umfang, der durch die BienSeuchV vorgegeben ist, gewählt habe, um die Eingriffe möglichst gering zu halten. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurden örtliche Gegebenheiten, Gemarkungsgrenzen und weitere Bienenstände berücksichtigt.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind im Tenor zu 1 konkret benannt, darüber hinaus in der im Tenor zu 1 ersichtlichen Karte eingezeichnet.

Zusätzlich kann eine interaktive Karte zur besseren Einsichtnahme auf der Internetseite des Landkreis Oberhavel unter der Adresse [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgerufen werden.

Die für den Sperrbezirk geltenden Regelungen ergeben sich aus der BienSeuchV selbst, konkret aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 2 BienSeuchV.

Danach sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

#### Meine Anordnungen im Tenor zu 2.:

Rechtsgrundlage für meine Anordnung im Tenor zu 2. ist § 5 b) i.V.m. § 3 BienSeuchV.

Hiernach kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk bzgl. der Amerikanischen Faulbrut die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

Dem komme ich mit meiner im Tenor zu 2. benannten Anordnung nach.

Diese konkrete Anordnung ist auch geeignet, erforderlich und angemessen im eigentlichen Sinne, um der Tierseuche Einhalt zu gebieten.

Meine Anordnungen im Tenor zu 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung wahren auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Personen, die Bienenstände besitzen, überwiegt. Die grundrechtlichen Schranken der Eigentums- und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG sowie Art. 14 GG) enthält die BienSeuchV. Durch deren Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden und die Ausbreitung der Amerikanische Faulbrut verhindert werden.

#### Tenor zu 3. (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Soweit meine Anordnungen im Tenor zu 1. sowie im Tenor zu 2. nicht bereits von § 37 Tiergesundheitsgesetz erfasst werden, ordne ich die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen an, da die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Das private oder wirtschaftliche Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Die Vermeidung einer weiteren Verbreitung der Amerikanischen

Faulbrut als Tierseuche liegt im erheblichen öffentlichen Interesse. Die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Tierseuche kann nicht hingenommen werden. Der mit der Befolgung der Anordnungen verbundene Aufwand ist nur gering und das Interesse der hiervon Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist gegenüber den vorgenannten erheblichen öffentlichen Interessen der Tiergesundheit als nachrangig einzustufen.

#### Tenor zu 4.

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfGBg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach §§ 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str. 1, Haus 1 bewirkt.

#### Gesonderte Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen im Tenor zu 1 b) stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG i.V.m. mit § 26 Nr. 16 BienSeuchV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden kann.
2. Diese Allgemeinverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich widerrufen wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de).

Oranienburg, 19.08.2024

im Auftrag

Gallitschke  
Amtstierärztin